

Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

1 | 2026

Betriebs-Berater Europa

26.2.2026 | 37. Jg.
Seiten 1–60

DIE ERSTE SEITE

Fabrice Witzke

Angriffe auf das Kartellrecht: Das Monster von innen und von außen

AUFSÄTZE

Prof. Dr. Marc Gabriel, LL.M. (NTU UK) und Dr. Andreas Schulz, LL.M. (VUW)

Die Rechtsprechung des EuGH auf dem Gebiet des Vergaberechts im Jahr 2025 | 1

Gabriele Quardt und Dr. Franziska Pingel

Das neue interne Prüfverfahren der EU-Kommission: Mehr Transparenz im Zusammenhang mit EU-Beihilfebeschlüssen für Umweltbeihilfen | 10

Kristina Laubeck

Ein EuGH-Verfahren aus Polen könnte Wegweiser für die deutsche Wegzugsteuer werden | 15

Prof. MMag. Dr. Peter Hilpold

„Dialog der europäischen Gerichte“: Die Begründungspflicht bei abgelehnten Vorabentscheidungsersuchen (Gondert gegen Deutschland) | 19

Dr. Andreas Hamacher

Rezension zu Handbuch Europarecht, Band 4/II, Europäische Grundrechte: Wirtschaftsgrundrechte, Gleichheits-, soziale und Bürgerrechte, 2. Auflage | 22

RECHTSPRECHUNG DER EU-GERICHTE

EuGH: Vergaberecht: Auslegung des Begriffs der Änderung des Gesamtcharakters bei Vergütungsanpassung nach Zuschlagserteilung – „Polismyndigheten“ | 31

EWS Kommentar – **Daniel Schölzel** | 36

EuGH: Steuerrecht: Die ausschließliche Anwendung des Steuerklassenprivilegs auf inländische Stiftungen kann mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar sein – „Familienstiftung“ | 39

EWS Kommentar – **Aivo Günther, LL.M.** | 45

EuGH: Datenschutz/Recht der digitalen Dienste: Kein Provider-Privileg bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – „Russmedia“ | 48

EWS Kommentar – **Anja Hillig** | 48

EuGH: Pauschalreiserecht: Grundsätzliche Möglichkeit eines vollständigen Ersatzanspruchs auch bei teilweiser Leistungserbringung – „Tuleka“ | 52

EWS Kommentar – **Dr. Michael Wukoschitz** | 53

BEIHEFTER

EWS-Jahresregister 2025

■ EWS-Kommentar

Von RA Dr. Michael Wukoschitz, Wien

Preisminderung und Schadenersatz im Reiserecht – das Urteil „Tuleka“

I. Hintergrund

Ein polnischer Anlassfall zu einer Albanien-Pauschalreise mit geradezu klassischen Reisemängeln – Baulärm, nicht nutzbare Swimmingpools, Einschränkungen bei den Mahlzeiten – gab dem EuGH im Urteil *Tuleka*¹ Gelegenheit zu einigen wichtigen Klarstellungen zum reiserechtlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht, das durch die Pauschalreise-RL 2015 neugestaltet wurde und sich nicht unerheblich von der früheren Rechtslage unterscheidet. Zusammengefasst wollte das vorliegende Gericht wissen, wie weit die Preisminderung gehen kann, wenn zumindest ein Teil der Reiseleistungen in Anspruch genommen wurde,² ob der Entlastungsgrund einer einem Dritten zuzurechnenden Vertragswidrigkeit den Nachweis eines Verschuldens dieses Dritten erfordert; und ob die Ansprüche auf Preisminderung und Schadenersatz auch einer Sanktionierung des Reiseveranstalters dienen, und inwieweit Akte öffentlicher Gewalt als „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ zu qualifizieren sind.

II. Maßgebliche Rechtsfragen und deren Lösung durch den EuGH

1. Preisminderung

Nach Art. 14 Abs. 1 Pauschalreise-RL 2015³ hat der Reisende für jeden Zeitraum (der Pauschalreise), in dem eine Vertragswidrigkeit vorlag, also eine Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen,⁴ Anspruch auf eine angemessene Preisminderung.

Es geht daher um eine *objektive Abweichung* der erbrachten Leistungen von den vertraglich geschuldeten – weil einzelne Leistungen nicht erbracht wurden oder ausdrücklich zugesagte, gewöhnlich vorausgesetzte oder für den Vertragszweck erforderliche Eigenschaften erbrachter Reiseleistungen fehlen – und den Ausgleich des damit verbundenen Wertverlustes.⁵ Wenn der EuGH dafür auf den Wert der vertragswidrigen Reiseleistungen abstellt, entspricht dies der auch sonst im Gewährleistungsrecht herangezogenen relativen Berechnungsmethode,⁶ wonach das Verhältnis des geminderten Preises zum vereinbarten Preis jenem des Wertes der vertragswidrig erbrachten Leistungen zum Wert der vertraglich geschuldeten Leistungen entspricht, was allerdings bei Pauschalreisen i. d. R. im Wege einer Schätzung zu bemessen ist,⁷ weil es für mangelhafte Reiseleistungen in vielen Fällen keinen „Markt“ gibt.

Sind die erbrachten Reiseleistungen gänzlich wertlos, weil entweder sämtliche Reiseleistungen vertragswidrig sind,⁸ oder die Pauschalreise in Anbetracht ihres Zwecks für den Reisenden objektiv nicht mehr von Interesse ist,⁹ kommt daher auch eine Preisminderung auf null, also eine Verpflichtung zur gänzlichen Rückerstattung des Reisepreises in Betracht.¹⁰ Wichtig bleibt freilich, dass für die Feststellung einer Vertragswidrigkeit ebenso wie für jene des Wertes der erbrachten Leistungen jeweils ein *objektiver Maßstab* heranzuziehen ist und bloß subjektives Missfallen des Reisenden daher nicht genügt.¹¹ Diese Beurteilung haben die nationalen Gerichte vorzunehmen. Ob durchgängiger Baulärm während des Aufenthaltzeitraumes (wie im polnischen Anlassfall) schon zu einer gänzlichen Entwertung aller erbrachten (und auch in Anspruch genommenen) Leistungen führt, lässt der EuGH daher offen.

2. Haftung für Schäden

Der EuGH hat bereits im Urteil FTI-Touristik¹² klargestellt, dass die Haftung des Reiseveranstalters nach Art. 14 der Pauschalreise-RL 2015¹³ *verschuldensunabhängig* ist,¹⁴ und wiederholt dies auch hier wieder.¹⁵ Der Reiseveranstalter kann sich nur durch den Beweis entlasten, dass ein infolge einer Vertragswidrigkeit eingetretener Schaden dem Reisenden selbst oder einem nicht an der Erbringung der Reiseleistungen beteiligten Dritten zuzurechnen oder auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist. Mangelndes Verschulden allein entlastet den Reiseveranstalter noch nicht.

Es ist daher konsequent, dass es auch bei den Entlastungsgründen *nicht* auf ein Verschulden, sondern nur auf eine *Zurechenbarkeit* der Vertragswidrigkeit (an den Reisenden selbst oder einen nicht an der Erbringung der Reiseleistungen beteiligten Dritten) ankommt. Dies legt schon der Wortlaut von Art. 14 Abs. 3 Pauschalreise-RL 2015 nahe, den der österreichische Gesetzgeber wörtlich übernommen hat,¹⁶ während sich der deutsche Gesetzgeber in § 651n Abs. 1 BGB (wie offenbar auch der polnische) für die – im Lichte der Auslegung des EuGH: missverständlichen – Formulierungen „*vom Reisenden verschuldet*“ bzw. „*von einem Dritten verschuldet*“ entschieden hat.

Zurechenbarkeit erfordert aber nicht unbedingt Verschulden, wie der EuGH klargestellt hat. Auch § 651n Abs. 1 BGB wird daher dahingehend auszulegen sein, dass „verschuldet“ als „zuzurechnen“ zu verstehen ist,¹⁷ und sohin Fälle umfasst, in denen den Reisenden oder Dritten zwar kein Verschulden an der Vertragswidrigkeit trifft, diese aber auf das Verhalten des Reisenden oder Dritten zurückzuführen ist.¹⁸

3. Kein Strafschaden

Wichtig ist auch die Klarstellung des EuGH, dass weder Preisminderung noch Schadenersatz einer „Pönalisierung“ des Reiseveranstalters dienen,¹⁹ sondern nur der tatsächlich eingetretene (objektive) Wertverlust bzw. der tatsächlich entstandene (materielle oder immaterielle) Schaden auszugleichen ist.²⁰ Das steht im Einklang mit den für die Personenbeförderung in der Luft oder auf See geltenden – und in Bezug auf diese Reiseleistungen auch für den Reiseveranstalter relevanten – internatio-

1 EuGH, 23.10.2025 – Rs. C-469/24, *Tuleka*, ECLI:EU:C:2025:833.

2 Vgl. dazu die zweite Vorlagefrage.

3 Umgesetzt in § 651m BGB bzw. für Österreich § 12 Abs. 1 PRG.

4 Art. 3 Nr. 13 Pauschalreise-RL 2015.

5 EuGH Rs. C-469/24, *Tuleka*, ECLI:EU:C:2025:833, Rn. 47.

6 § 651m Abs. 1 S. 2 BGB.

7 § 651m Abs. 1 S. 3 BGB bzw. § 273 öZPO.

8 EuGH Rs. C-469/24, *Tuleka*, ECLI:EU:C:2025:833, Rn. 48.

9 EuGH Rs. C-469/24, *Tuleka*, ECLI:EU:C:2025:833, Rn. 49.

10 So auch schon *Staudinger*, in: Führich/Staudinger, Reiserecht, 9. Aufl. 2024, § 21 Rn. 25.

11 Ebenso: *Staudinger*, in: Führich/Staudinger (Fn. 10), § 21 Rn. 26.

12 EuGH, 12.1.2023 – Rs. C-396/21, FTI Touristik, ECLI:EU:C:2023:10, Rn. 25.

13 Umgesetzt in § 651n BGB bzw. für Österreich § 12 Abs. 2 ff. PRG.

14 So auch *Tonner*, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2023, § 651n Rn. 42; anders jedoch noch *Kramer*, in: BeckOGK, Stand: 1.11.2025, § 651n BGB Rn. 21 f. („verschuldensabhängiger Schadenersatzanspruch mit Beweislastumkehr“ aber beschränkten Entlastungsmöglichkeiten); vermittelt: *Staudinger*, in: Staudinger/Führich (Fn. 10), § 22 Rn. 2 („Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr“ oder „modifizierte Form der verschuldensunabhängigen Haftung“).

15 EuGH Rs. C-469/24, *Tuleka*, ECLI:EU:C:2025:833, Rn. 34.

16 § 12 Abs. 3 PRG.

17 EuGH Rs. C-469/24, *Tuleka*, ECLI:EU:C:2025:833, Rn. 41.

18 EuGH Rs. C-469/24, *Tuleka*, ECLI:EU:C:2025:833, Rn. 32.

19 EuGH Rs. C-469/24, *Tuleka*, ECLI:EU:C:2025:833, Rn. 58.

20 EuGH Rs. C-469/24, *Tuleka*, ECLI:EU:C:2025:833, Rn. 57.

nalen Übereinkommen,²¹ die einen „Strafschaden“ jeweils ausdrücklich ausschließen.²²

Auch das Ziel eines hohen Verbraucherschutzniveaus führt daher nicht zum Ersatz eines Schadens, der gar nicht (oder nur in geringerem Ausmaß) entstanden ist. Es geht vielmehr allein um die Wiederherstellung des „vertraglichen Gleichgewichts“²³ und nicht um Abschreckung.

Da immaterielle Nachteile wie mangelnder Erholungswert im Rahmen der Beurteilung einer Zweckverfehlung erbrachter Reiseleistungen auch schon bei der Preisminderung zu berücksichtigen sind, ist insoweit m.E. kein zusätzlicher Schadenersatz zuzusprechen, weil es sonst zu einer Doppelabgeltung käme, die der vom EuGH hervorgehobenen Beschränkung auf eine Wiederherstellung des vertraglichen Gleichgewichts widerspräche. Zurecht judiziert daher etwa der österreichische OGH schon zur früheren Rechtslage, dass die typischerweise mit einem Reisemangel verbundenen Unlustgefühle i. d. R. bereits mit der Preisminderung abgegolten sind.²⁴ Dies rechtfertigt es auch, für den Ersatz „entgangener Urlaubsfreude“ eine Erheblichkeitsschwelle²⁵ einzuziehen.²⁶

Auf Grundlage der Urteilsbegründung des EuGH erscheint die sog. „Führich-Formel“ zur Berechnung des Schadenersatzes für „entgangene Urlaubsfreude“²⁷ zweifelhaft, weil sie zu einer schematischen Verdoppelung der Preisminderung führt und damit vor allem bei hochpreisigen Reisen unbillige Ergebnisse bewirken kann – insbesondere etwa im Vergleich zu den Schmerzensgeldsätzen für körperliche Schmerzen.²⁸ Die klare Aussage des EuGH, dass nur tatsächliche Schäden ersetzt werden sollen, spricht aus meiner Sicht für eine eher zurückhaltende Praxis bei der Zuerkennung immateriellen Schadenersatzes.

4. „Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände“

Der Begriff der „unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstände“ wurde aus den Flug- und Fahrgastrechte-Verordnungen²⁹ übernommen, in der Pauschalreise-RL 2015 aber anders als in diesen Verordnungen auch gesetzlich definiert.³⁰ „Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ bezeichnen demnach „eine Situation außerhalb der Kontrolle der Partei, die eine solche Situation geltend macht, deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären“. Der Begriff bereitet ungeachtet dieser Definition Probleme. Diese beginnen schon damit, dass die Definition (nur) auf die Unvermeidbarkeit des betreffenden Ereignisses („außerhalb der Kontrolle“) und seiner Folgen abstellt, aber kein Kriterium enthält, das sich auf die „Außergewöhnlichkeit“ bezieht.³¹

In der umfangreichen Kasuistik des EuGH zu den „außergewöhnlichen Umständen“ im Kontext der Fluggastrechte hat sich ungeachtet einiger Widersprüchlichkeiten³² die Tendenz herausgebildet, Ereignisse, die von außen auf den Flugbetrieb einwirken und für das Luftfahrtunternehmen nicht beherrschbar sind, in der Regel als „außergewöhnliche Umstände“ anzusehen, wie etwa den Ausfall eines Betankungssystems auf einem Flughafen,³³ einen „unruly passenger“³⁴ oder einen durch ein Flugzeug eines anderen Luftfahrtunternehmens verursachten Schaden.³⁵ Behördliche Maßnahmen, die nicht beherrschbar sind, können nach jüngster Rspr. ebenfalls einen „außergewöhnlichen Umstand“ begründen.³⁶

Im Anlassfall ging es um einen behördlich angeordneten Abriss zweier Schwimmbecken samt zugehöriger Infrastruktur. Der EuGH stellt insbesondere darauf ab, dass „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ nur bei Ereignissen vorliegen können, die unvorhersehbar waren,³⁷ und merkt an, dass behördlichen Rechtsakten wie im Anlassfall regelmäßig Verfahren vorausgehen und sie daher grundsätzlich gerade nicht unvorhersehbar sind. Eine Kenntnis oder Verfahrensteilnahme des (Hotel-)Betreibers genüge, damit sich auch der Reiseveranstalter nicht mehr auf „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“

berufen könne, wenn er über ausreichend Zeit verfügt hätte, dem Reisenden vor der Umsetzung der Maßnahme „andere angemessene Vorkehrungen“³⁸ anzubieten. Bei solcher Vorhersehbarkeit kann sich der Reiseveranstalter auch nicht mit einer Zurechenbarkeit an einen nicht an der Vertragserfüllung beteiligten Dritten entlasten.³⁹

Auffallend ist, dass der EuGH die Frage einer etwaigen Verursachung der Abrissanordnung durch den Hotelbetreiber nicht erörtert: wäre der Grund für die Abrissanordnung z. B. eine widerrechtliche Errichtung der Schwimmbecken oder die Nichteinhaltung von Bauvorschriften durch den Betreiber gewesen, dürfte es m. E. auf die Möglichkeit einer Verfahrensteilnahme gar nicht mehr ankommen.⁴⁰

III. Zusammenfassung

Der EuGH hat mit dem Urteil *Tuleka* über die bloße Beantwortung der Vorlagefragen hinaus wichtige Klarstellungen getroffen. Dies betrifft zum einen die Qualifikation der reiserechtlichen Schadenersatzansprüche als verschuldensunabhängig und die daraus folgende Unerheblichkeit eines Verschuldens auch im Rahmen der Entlastungsgründe einer Zurechenbarkeit der Vertragswidrigkeit an den Reisenden selbst oder an einen nicht an der Erbringung der Reiseleistungen beteiligten Dritten.

Bemerkenswert ist auch die Hervorhebung, dass Preisminderung und Schadenersatz im Pauschalreiserecht einzig und allein dazu dienen, das vertragliche Gleichgewicht zwischen Reiseveranstaltern und Reisenden wiederherzustellen, also das Wertverhältnis zwischen erbrachten Leistungen und bezahltem Preis sowie den Ersatz tatsächlich entstandener Schäden. Weder Preisminderung noch Schadenersatz haben aber pönalen Charakter.

Auch wenn die Preisminderung im äußersten Fall zur gänzlichen Rückerstattung des Reisepreises führen kann, stellt der EuGH klar, dass für die Ansprüche der Reisenden ungeachtet des anzustrebenden hohen Verbraucherschutzniveaus die „Bäume nicht in den Himmel wachsen“. Bei der Preisminderung ist

21 Montrealer Übereinkommen von 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (im Folgenden: MÜ) und Athener Übereinkommen von 2002 über die Beförderung von Reisenden und deren Gepäck auf See (im Folgenden: AÜ).

22 Art. 29 MÜ; Art. 3 Abs. 5 lit. d AÜ.

23 EuGH Rs. C-469/24, *Tuleka*, ECLI:EU:C:2025:833, Rn. 59.

24 OGH, 23.1.2007 – 2 Ob 79/06s, ECLI:AT:OGH0002:2007:0020OB000 79.06S.0123.000; OGH, 30.6.2010 – 3 Ob 92/10s, ECLI:AT:OGH0002:2010:0030OB00092.10S.0630.000.

25 § 651n Abs. 2 BGB.

26 Kritisch dazu jedoch *Führich/Staudinger* (Fn. 10), § 22 Rn. 29.

27 *Führich*, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 11 Rn. 66; ab der 8. Auflage und der nunmehrigen Bearbeitung des Kapitels durch *Staudinger* nicht mehr angeführt.

28 So zutreffend OLG Wien, 27.2.2007 – 4 R 153/06h, ECLI:AT:OLG0009:2007:00400R00153.06H.0227.000.

29 Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 261/2004; Art. 20 Abs. 4 VO (EU) 1177/2010; Art. 19 Abs. 10 VO (EU) 2021/782.

30 Art. 3 Nr. 12 Pauschalreise-RL 2015, umgesetzt in § 651h Abs. 3 BGB bzw. für Österreich in § 2 Abs. 12 PRG.

31 Dazu im Detail: *Wukoschitz*, in: *Torres et al. Collective Commentary about the New Package Travel Directive*, 183.

32 Vgl. EuGH, 30.3.2022 – Rs. C-659/21, *Orbest*, ECLI:EU:C:2022:254 (Zusammenstoß mit Catering-Fahrzeug = außergewöhnlich); EuGH, 14.11.2014 – Rs. C-394/14, *Siewert*, ECLI:EU:C:2014:2377 (Zusammenstoß mit mobiler Fluggasttreppe = nicht außergewöhnlich).

33 EuGH, 7.7.2022 – Rs. C-308/21, *SATA*, ECLI:EU:C:2022:533.

34 EuGH, 11.6.2020 – Rs. C-74/19, *TAP*, ECLI:EU:C:2020:460.

35 EuGH, 14.1.2021 – Rs. C-264/20, *Airhelp*, ECLI:EU:C:2021:26.

36 EuG, 21.1.2026 – Rs. T-134/25, D, ECLI:EU:T:2026:35.

37 EuGH, Rs. C-469/24, *Tuleka*, ECLI:EU:C:2025:833, Rn. 65 mit Verweis auf EuGH, 29.2.2024 – Rs. C-299/22, *Tez Tour*, ECLI:EU:C:2024:181.

38 Gemeint offenbar z. B. ein Hotelwechsel.

39 EuGH Rs. C-469/24, *Tuleka*, ECLI:EU:C:2025:833, Rn. 72.

40 Vgl. EuG, 21.1.2026 – Rs. T-134/25, D, ECLI:EU:T:2026:35, Rn. 36.

ein streng objektiver Maßstab anzulegen und auch beim Ersatz insbesondere immaterieller Schäden („entgangene Urlaubsfreude“) die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Letztlich ist auch die Hervorhebung des Kriteriums der Unvorhersehbarkeit bei den „unvermeidbaren, außerordentlichen Umständen“ nicht nur für das Pauschalreiserecht relevant, sondern könnte auch im Bereich der Fluggastrechte Auswirkung auf die Praxis haben, wobei freilich noch näher zu klären wäre, für welchen Zeitpunkt auf die Unvorhersehbarkeit abzustellen ist.



Dr. Michael Wukoschitz

ist Rechtsanwalt in Wien mit Schwerpunkt u. a. im Reise- und Tourismusrecht und langjähriges Mitglied des International Forum of Travel and Tourism Advocates (IFTTA) und der Deutschen Gesellschaft für Reiserecht (DGfR). Er berät und vertritt seit nahezu 30 Jahren in- und ausländische Reiseunternehmen in allen einschlägigen Rechtsfragen und vertritt auch im Bereich der Fluggastrechte. Er ist Vortragender im Universitätslehrgang „Tourismus und Recht“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und unterrichtet Tourismusstudenten am MCI Innsbruck. Er hat zahlreiche Beiträge zum Reise- und Tourismusrecht in Fachzeitschriften und -büchern verfasst.

■ Freier Warenverkehr: Eine nationale Regelung zu Mindestgebühren für die Lieferung von Büchern stellt keine bloße Verkaufsmodalität dar – „Amazon EU“

EuGH (3. Kammer), Urteil vom 18.12.2025 – Rs. C-366/24; AmazonEU Sàrl gegen Ministre de la Culture, Ministre de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique

Tenor

1. Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

ist dahin auszulegen, dass

er eine von einem Mitgliedstaat erlassene Maßnahme vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließt, mit der zum Schutz oder zur Förderung der kulturellen Vielfalt für die im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erfolgende Lieferung von Büchern, die vom Käufer nicht in einem Bucheinzelnhandelsgeschäft abgeholt werden, Mindestgebühren festgelegt werden.

2. Die Art. 34 und 56 AEUV sind dahin auszulegen, dass eine von einem Mitgliedstaat erlassene Maßnahme, mit der für die im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erfolgende Lieferung von Büchern, die vom Käufer nicht in einem Bucheinzelnhandelsgeschäft abgeholt werden, Mindestgebühren festgelegt werden, allein im Hinblick auf den durch Art. 34 AEUV garantierten freien Warenverkehr zu prüfen ist und nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Maßnahme eine „Verkaufsmodalität“ im Sinne des Urteils vom 24. November 1993, Keck und Mithouard (C-267/91 und C-268/91, EU:C:1993:905) betrifft.

AEUV Art. 34, Art. 56; Richtlinie 2006/123/EG Art. 1 Abs. 4

Aus den Gründen

(1) Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Art. 34 und 56 AEUV sowie der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).

(2) Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der AmazonEU Sàrl auf der einen Seite und der Ministre de la Culture (Ministerin für Kultur, Frankreich) sowie dem Ministre de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique (Minister für Wirtschaft, Finanzen sowie industrielle und digitale Souveränität, Frankreich) auf der anderen Seite über die Rechtmäßigkeit nationaler Bestimmungen, mit denen Mindestgebühren festgelegt werden, die Einzelhändler für die Dienstleistung der Lieferung von Büchern in Rechnung stellen müssen, die nicht in einem Bucheinzelnhandelsgeschäft abgeholt werden.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

Richtlinie 2000/31/EG

(3) Art. 1 („Zielsetzung und Anwendungsbereich“) Abs. 6 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. 2000, L 178, S. 1) bestimmt:

„Maßnahmen auf gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene, die unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und dem Schutz des Pluralismus dienen, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.“

(4) Art. 2 dieser Richtlinie sieht vor:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ...

h) koordinierter Bereich, die für die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und die Dienste der Informationsgesellschaft in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen, ungeachtet der Frage, ob sie allgemeiner Art oder speziell für sie bestimmt sind. ...

ii) Der koordinierte Bereich umfasst keine Anforderungen wie

- Anforderungen betreffend die Waren als solche;
- Anforderungen betreffend die Lieferung von Waren;
- Anforderungen betreffend Dienste, die nicht auf elektronischem Wege erbracht werden.“

Richtlinie 2006/123

(5) In den Erwägungsgründen 11 und 40 der Richtlinie 2006/123 heißt es:

„(11) Diese Richtlinie greift nicht in die Maßnahmen ein, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht treffen, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt sowie den Medienpluralismus zu schützen oder zu fördern; dies gilt auch für deren Finanzierung.

(40) Der Begriff der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, auf den sich einige Bestimmungen dieser Richtlinie beziehen, ... umfasst ... zumindest folgende Gründe: öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit ...; kulturpolitische Zielsetzungen einschließlich der Wahrung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, insbesondere im Hinblick auf soziale, kulturelle, religiöse und philosophische Werte der Gesellschaft; die Notwendigkeit, ein hohes Bildungsniveau zu gewährleisten; Wahrung der Pressevielfalt und Förderung der Nationalsprache; Wahrung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes ...“